

## Ergänzende Angaben bezüglich der Beschäftigung als wissenschaftliche\*r Beschäftigte\*r

Name: \_\_\_\_\_

Fakultät/Einrichtung: \_\_\_\_\_

### Angaben zum Hochschulabschluss:

Die Bachelorprüfung wurde am \_\_\_\_\_ erfolgreich abgeschlossen.  
(Bei Hilfskrafttätigkeiten nach dem Bachelor, aber vor dem Master s. unten!)

Die Master-/Diplomprüfung/das Staatsexamen (o. Ä.) wurde am \_\_\_\_\_ erfolgreich abgeschlossen.

Beginn der Promotion (**taggenau**) \_\_\_\_\_ (auch ohne in einem Promotionsstudiengang eingeschrieben gewesen zu sein oder in einem Beschäftigungsverhältnis gestanden zu haben.)

Die Disputation fand statt am \_\_\_\_\_. Die Promotionsurkunde trägt das Datum \_\_\_\_\_.

Laut geltender Promotionsordnung vom \_\_\_\_\_ der Universität \_\_\_\_\_ gilt die Promotion als abgeschlossen am \_\_\_\_\_.

- In folgenden Zeiträumen
- bin ich als Promotionsstudierende\*r eingeschrieben (gewesen)
  - habe ich ein Promotionsstipendium erhalten

Zeitraum		bei Promotionsstudium: Hochschule	Fach
von TT.MM.JJJJ	bis TT.MM.JJJJ	bei Stipendium: Art des Stipendiums	Stipendiengeber*in

Folgend sind alle Zeiten, in denen ein Arbeits-/Beamtenverhältnis bestand bzw. besteht - auch Zeiten einer/s evtl. Mutterschutzes/Elternzeit/Beurlaubung -, bei deutschen Hochschulen (auch die an der Universität Bielefeld) und Forschungseinrichtungen taggenau zu erfassen. (ggf. Extrablatt nutzen)

Zeitraum		Arbeitgeber*in (z. B. Hochschule/ Forschungseinrichtung)	Art des Rechtsverhältnisses (z. B. Tarifbeschäftigung, Beamtenverhältnis, wiss. Hilfskraft)	Befristung (z. B. § 2/§ 6 WissZeitVG, TzBfG)	tatsächlicher Beschäfti- gungsumfang (möglichst in %, alternativ als Wochen- stunden)
von TT.MM.JJJJ	bis TT.MM.JJJJ				

Die folgenden Punkte sind nur auszufüllen, wenn bei einer Berücksichtigung der o. g. Hilfskraftzeiten die Höchstbefristungsdauer des § 2 Abs. 1 WissZeitVG überschritten würde:

Im Rahmen des/der Hilfskraftverhältnisse/s mit einer Arbeitszeit von mehr als 9,5 Stunden **nach** dem Abschluss der Bachelorprüfung aber **vor** dem Abschluss der Masterprüfung (/Diplomprüfung/des Staatsex./ o. Ä.) habe ich keine wissenschaftlichen Tätigkeiten, sondern Hilfstätigkeiten wahrgenommen.

Ausnahme: In folgenden Zeiträumen im Rahmen des/der o. g. Hilfskraftverhältnisse/s habe ich wissenschaftliche Tätigkeiten wahrgenommen (taggenau, ggf. Extrablatt nutzen):

**Diese Seite ist nur unter bestimmten Bedingungen auszufüllen:**

Grundsätzlich ist eine befristete Beschäftigung gemäß § 2 Absatz 1 WissZeitVG 6 Jahre vor und 6 Jahre nach Promotion möglich. In dem Fall, dass die o. g. 6 Jahre aufgrund von Vorbeschäftigungszeiten bereits überschritten sind bzw. mit der nun beantragten Beschäftigung überschritten werden, füllen Sie bitte den folgenden Abschnitt aus. Aufgrund dieser zusätzlichen Angaben kommt ggf. eine Nichtanrechnung in Betracht, sodass ggf. eine Befristung nach § 2 Absatz 1 WissZeitVG möglich ist.

Eine **Nichtanrechnung** kommt in Betracht bei Zeiten

1. einer Beurlaubung oder Ermäßigung der Arbeitszeit um mindestens ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit für die Betreuung oder Pflege eines oder mehrerer Kinder unter 18 Jahren oder pflegebedürftiger sonstiger Angehöriger,
2. einer Beurlaubung für eine wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit,
3. einer Inanspruchnahme von Elternzeit nach dem BEEG und Zeiten eines Beschäftigungsverbotes §§ 3 bis 6, 10 Absatz 3, § 13 Absatz 1 Nummer 3 und § 16 des MuSchG in dem Umfang, in dem eine Erwerbstätigkeit nicht erfolgt ist,
4. des Grundwehr- und Zivildienstes,
5. Zeiten einer Freistellung im Umfang von mindestens einem Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit zur Wahrnehmung von Aufgaben in einer Personal- oder Schwerbehindertenvertretung, von Aufgaben eines oder einer Frauen- oder Gleichstellungsbeauftragten oder zur Ausübung eines mit dem Arbeitsverhältnis zu vereinbarenden Mandats und
6. einer krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit, in denen ein gesetzlicher oder tarifvertraglicher Anspruch auf Entgeltfortzahlung nicht besteht

Zeitraum von TT.MM.JJJJ	bis TT.MM.JJJJ	Verlängerung nach § 2 Abs. 5 Nr.	Erläuterung (z. B. Nr. 1, da laut Arbeitsvertrag 100 %, zwecks Kinderbetreuung auf 50 % reduziert wurde; Nr. 3 Elternzeit mit 50 % Teilzeitbeschäftigung bei 75 % Arbeitszeit laut Arbeitsvertrag)	tatsächlicher Beschäftigungsumfang (möglichst in %, alternativ als Wochen- stunden)

Mögliche **Verlängerung** der Qualifikationszeiten:

1) Nach § 2 Abs. 1 Satz 4 ff. WissZeitVG können bei der Betreuung von Kindern unter 18 Jahren sowie dem Vorliegen einer Behinderung oder einer schwerwiegenden chronischen Erkrankung mehr als die o. g. 6 Jahre zur Verfügung stehen.

Beantragen Sie die Verlängerung der Qualifikationsphase für einen oder mehrere der o. g. Fälle:

- nein     ja                      entsprechende Nachweise sowie ein Antrag auf Verlängerung der Qualifikationsphase
- liegen P/O bereits vor
- sind beigefügt

2) Gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 3 WissZeitVG kommt vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie eine Verlängerung der o. g. Qualiphase in Betracht, wenn zwischen dem 01.03.2020 und dem 30.09.2020 (    trifft zu) und/oder zwischen dem 01.10.2020 und dem 31.03.2021 (    trifft zu) ein nach § 2 Abs. 1 WissZeitVG befristeter Arbeitsvertrag (    trifft zu) besteht/bestanden hat. (    entsprechender Nachweis liegt P/O bereits vor bzw.    ist beigefügt)

Ich habe hierzu nach bestem Wissen oben stehende Angaben gemacht (entsprechende Belege sind beigefügt)  
**Mir ist deutlich, dass Falschangaben die Anfechtung des geschlossenen Arbeitsvertrages rechtfertigen können.**

(Datum)	(Unterschrift)